



Tuttlingen, 29.01.2024

**Antrag auf Informationszugang nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
vom 10.01.2024,
Rücknahme des Bescheids vom 24.01.2024 bzgl. Informationsgewährung**

Das Landratsamt Tuttlingen - Veterinäramt mit Lebensmittelüberwachung - erlässt
aufgrund neuer Erkenntnisse folgenden

B e s c h e i d:

1. Der Bescheid vom 24.01.2024, Az.: 54-9163.02/31, bzgl. der Informationsgewährung zum Betrieb „Bäckerei Felsenbeck, Hauptstraße 84, 78549 Spaichingen“ wird hiermit zurückgenommen.
2. Die Entscheidung über den Antrag vom 10.01.2024 wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen – jedoch innerhalb zwei Monate nach Antragstellung.

Begründung:

Mit E-Mail vom 10.01.2024 (über das Online-Portal „FragDenStaat“) wurde, unter Berufung auf das Verbraucherinformationsgesetz, Zugang zu Information über den Zeitpunkt der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Kontrollen und die sich hieraus festgestellten Beanstandungen zum oben genannten Betrieb beantragt.

Bei der Prüfung des Antrages waren keine Anhaltspunkte ersichtlich, die gemäß § 3 VIG als Ausschluss- und Beschränkungsgründe zur Ablehnung des Antrags führen müssten.

Gemäß § 5 Abs. 2 Verbraucherinformationsgesetz wurde dem Betroffenen eine entsprechende Anhörung zugesandt. Dieser hatte das Recht, sich innerhalb einer angemessenen Frist dazu zu äußern.

Die Behörde ist zum damaligen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass keine Einwände gegen die Herausgabe der beantragten Informationen innerhalb der Anhörungsfrist geäußert wurden.

Aufgrund dessen wurde mit Bescheid vom 24.01.2024, Az.: 54-9163.02/31, über den Antrag auf Informationszugang nach dem Verbraucherinformationsgesetz vom 10.01.2024 entschieden.

Wie nun festgestellt, wurde innerhalb der Anhörungsfrist allerdings eine Fristverlängerung seitens des betroffenen Betriebes beantragt, welcher stattzugeben ist, da die vorgebrachten neuen Informationen zunächst geprüft werden müssen.

Das Landratsamt Tuttlingen - Veterinäramt mit Lebensmittelüberwachung – kann somit in Abwägung der Interessen aller Beteiligten im Sinne des § 5 Verbraucherinformationsgesetzes über den Antrag auf Informationszugang aktuell nicht entscheiden.

Der Bescheid vom 24.01.2024, Az.: 54-9163.02/31, über den Antrag auf Informationszugang nach dem Verbraucherinformationsgesetz vom 10.01.2024 ist somit gemäß § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zurück zu nehmen.

Sie erhalten zu gegebener Zeit wieder Nachricht von uns.

Die Offenlegung des Namens und der Anschrift des Antragstellers erfolgte gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 gegenüber dem oben genannten Betrieb.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Tuttlingen mit Sitz in Tuttlingen Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Der betroffene Betrieb erhält diesen Bescheid ebenfalls.